

## VEREINSSATZUNG

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Baulinchen“ mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 09224 Chemnitz OT Gröna.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

### 2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Heimatgedankens.
- 2.2 Der Verein nimmt insbesondere kulturelle Aufgaben sowie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in der Ortschaft Gröna wahr, mit dem Ziel, das kulturelle Leben zu intensivieren und die Kinder bzw. Jugendlichen zu unterstützen. Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Vereinen zu fördern.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Organisation von Veranstaltungen zur Verbesserung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Ortschaft Gröna
  - die Förderung der kulturellen Bildung und Initiative junger Menschen, sowie deren Mitwirkung an entsprechenden Projekten
  - Herrichtung, Pflege und Unterhalt von kulturellen Einrichtungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

### 3 Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

- 3.1 Der vom Verein verfolgte Zweck ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger sowie selbstloser Natur im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) in deren jeweils geltender Fassung, beziehungsweise im Sinne etwaiger späterer gesetzlicher Nachfolgevorschriften.



- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Wird - etwa durch den Erwerb verfallbedrohter Bauten nebst Grundstück - Grundvermögen des Vereins gebildet, so darf dieses ebenso wie etwaiges Bar- oder sonstiges Vermögen des Vereins nur zur Förderung des Vereinszweckes eingesetzt werden.
- 3.6 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.
- 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust
- 4.1 Mitglieder können natürliche, auch beschränkt geschäftsfähige, und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung gegenüber dem Antragsteller entscheidet.
- Die Beitrittserklärung minderjähriger Personen ist nur mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam. Minderjährige Vereinsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.  
Sie endet auch bei Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages mit Beitragspflichten nach Maßgabe dieser Satzung.
- a. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein; Zugang bei einem passiv vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied genügt. Sie wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Austrittserklärung dem Verein zugeht. Erfolgt der Austritt anlässlich einer Beitragserhöhung, nimmt der Austretende an der Beitragserhöhung nicht mehr teil.
- b. Über den Ausschluss aus wichtigem Grund beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.



c. Die Mitgliedschaft endet von selbst mit Ablauf des Kalenderjahres, an dem das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wenn die offenen Beiträge nicht innerhalb von 3 Wochen nach Mahnung, die den Hinweis auf das bei Nichtzahlung folgende Ende der Mitgliedschaft enthält, gezahlt werden.

## 5 Beiträge und sonstige Pflichten

5.1 Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Die hieraus resultierende Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

5.2 Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beitritt, für Bestandsmitglieder am 1. Januar jeden Jahres, jeweils in voller Höhe. Mangels abweichender Beschlussfassung haben Mitgliedsbeiträge bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres auf dem Vereinskonto gutgeschrieben zu sein.

5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten und den Beschlüssen der Organe Folge zu leisten. Sie haben ihre ladungsfähige Anschrift dem Verein schriftlich bekanntzugeben; jedes Mitglied hat in die Liste der Postanschriften ein jederzeitiges Einsichtsrecht und kann gegen Kostenerstattung die Zusendung einer Mitgliederadressenliste - Bestand zum Jahresbeginn, der nicht länger als 14 Monate zurückliegt, verlangen.

5.4 Solange das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag in Zahlungsrückstand ist, ruhen seine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht.

5.5. Eine Beitragserstattung findet auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft nicht statt.

5.6 Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung der bereits entstandenen Beitragspflicht.

## 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

### 7 Vorstand

7.1 Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

7.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorsitzende ist stets allein vertretungsberechtigt; der Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinsam.



- 7.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Das Amt beginnt frühestens mit der Wahl, nicht aber vor der Annahme der Wahl.
- a. Blockwahlen sind beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB unzulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; erreicht im Ersten Wahlgang keiner der Bewerber diese absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl nur zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen durchzuführen.
  - b. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit, für die es gewählt wurde, solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und die Wahl angenommen hat; diese Überhangzeit endet spätestens nach Ablauf von 48 Monaten nach Beginn der Amtszeit. Die Wahlversammlung für den neuen Vorstand ist rechtzeitig, spätestens auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der 38 Monate nach Amtsbeginn des Vorstandes liegt.
  - c. Das Amt endet mit der Wirksamkeit der Neuwahl und auch mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder der Niederlegung, die einem anderen Vorstandsmitglied, in Ermangelung eines solchen der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären ist. Bei Nachwahlen oder Nachrücken endet das Amt mit der Wahlperiode der übrigen Vorstandsmitglieder.

7.5 Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

7.6 Der Vorstand selbst haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Genehmigung der Haushaltsrechnung und sowie über Satzungsänderungen. Weitere Beschlussgegenstände können in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 8.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- a. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden, oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.



- b. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einem speziellen Thema einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
  - c. Die Einberufung gilt mit dem Versand des Einladungsschreibens an die letzte, dem Verein schriftlich mitgeteilte Postanschrift eines jeden Mitgliedes oder seines Empfangsbevollmächtigten als bewirkt. Die Einberufung auf anderem Wege, elektronisch (Email oder SMS), per Telefon oder Telekopie, ist, solange eine unwiderrufene schriftliche Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes dem Verein vorliegt, möglich. Sie gilt mit dem Versand an die letzten, dem Verein schriftlich mitgeteilten Empfangsdaten des Mitgliedes als bewirkt.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, gleich wie viel Mitglieder erschienen sind.
- 8.4 Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung anderweitiges regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8.5 Jedes Mitglied, dessen Rechte nicht aufgrund einer Satzungsbestimmung ruhen, hat eine Stimme; Eltern haben kein Stimmrecht für ihre Kinder. Stimmrechtsvollmacht kann erteilt werden; sie bedarf der Schriftform.
- 9 Niederschrift
- 9.1 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 9.2 Das Protokoll über die Versammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer oder einem auf der Versammlung anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
- 10 Auflösung
- Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

